

Justizvollzugsanstalt Bochum zunächst in die Justizvollzugsanstalt Werl verlegt worden war, wurde er ab dem 24.07.2017 in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede inhaftiert. Schließlich wurde er am 02.11.2017 zwischenzeitlich in die Justizvollzugsanstalt Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befand er sich erneut in der Justizvollzugsanstalt Bochum. Am 13.03.2019 wurde der Antragsteller vorzeitig gem. § 57 Abs. 1 StGB aus der Haft entlassen.

Der Antragsteller beantragte, im Rahmen einer vollzugsöffnenden Maßnahme um den Kernader Stausee zu laufen. Mit Bescheid vom 12.02.2019 lehnte der Antragsgegner den Antrag ab.

Hiergegen richtet sich der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung vom 12.02.2019.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

1. den Bescheid des Antragsgegners vom 12.02.2019 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller das Laufen um den Kernader Stausee z.B. mit einem Mitarbeiter oder dem sozialen Umfeld oder alleine zu gestatten, was er am 31.01.2019 schon angeordnet hat.
2. festzustellen, dass der Bescheid des Antragsgegners vom 12.02.2019 rechtswidrig war.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, dass der Antragsteller wegen bestehender Flucht- und Missbrauchsgefahr für selbständige vollzugsöffnende Maßnahmen nicht geeignet sei. Insoweit sei auch auf die Stellungnahme des psychologischen Dienstes vom 31.01.2019 sowie auf den Vollzugsplan verwiesen worden. Darüber hätten auch die weiteren Voraussetzungen der §§ 53, 55 StVollzG NRW nicht vorgelegen. Ein wichtiger Anlass i.S.d. § 55 StVollzG NRW habe nicht vorgelegen. Mangels entsprechender Voraussetzungen habe auch eine einfache Ausführung nicht gestattet werden können; den Bediensteten sei eine Ausführung beim (Lauf-)Sport nicht zuzumuten. Des Weiteren habe der Antragsteller auch im Rahmen der Justizvollzugsanstalt, an angebotenen Sport- und Laufgruppen teilzunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die in der Akte befindlichen wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

1.

Der Antrag zu Ziffer 1 hat sich durch die Entlassung des Antragstellers aus der Haft erledigt.

2.

Der Feststellungsantrag zu Ziffer 2 ist zulässig und begründet.

a)

Insbesondere liegt ein Feststellungsinteresse vor. Das Feststellungsinteresse bedeutet kein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. In der Rechtsprechung haben sich drei Fallgruppen herausgebildet, bei denen ein solches Interesse bejaht werden kann: Bei einem Rehabilitationsinteresse aufgrund des diskriminierenden Charakters der beanstandeten Maßnahme, bei konkreter Wiederholungsgefahr und zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses. Auch bei schweren Grundrechtseingriffen ist ein Feststellungsinteresse anzunehmen. Ein solch schwerwiegender Eingriff ist hier – ausgehend von der Darstellung des Betroffenen – bei über einen längeren Zeitraum zu Unrecht verweigerten selbstständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen im Hinblick auf die damit einhergehende Aufrechterhaltung besonderer Beschränkungen der persönlichen Freiheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG sowie der wesentlichen Bedeutung selbstständiger vollzugsöffnender Maßnahmen für die verfassungsrechtlich gebotene Resozialisierung – Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG – anzunehmen.

b)

Der Antrag ist auch begründet. Gemäß § 53 Abs. 1 StVollzG NRW können mit Zustimmung des Gefangenen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Die Vorschrift des § 53 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW gibt der Justizvollzugsanstalt somit Ermessen, wenn der Gefangene der Maßnahme zustimmt und verantwortet werden kann zu erproben, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnende Maßnahme nicht zur Begehung von Straftaten nutzen wird (keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr). Im Hinblick auf die genannten Gefahren muss aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ernstlich zu befürchten sein, der Gefangene werde die Vollzugsöffnung zur Flucht nutzen oder zur Begehung von Straftaten missbrauchen (OLG Hamm, BeckRS 2015, 118702; BeckRS 2015, 18004; KG StV 2010, 644).

Tatsächliche Anhaltspunkte, die ernstlich befürchten lassen, der Antragsteller werde etwaige vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Flucht oder zur Begehung von Straftaten missbrauchen, hat der Antragsgegner nicht (tragfähig) vorgetragen. Diese sind auch nicht ersichtlich. Soweit der Antragsgegner die narzisstische Persönlichkeitsstruktur des Antragstellers sowie eine mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit bei seiner Behandlung aufführt, reichen diese zur positiven Feststellung einer Fluchtgefahr bzw. Missbrauchsgefahr nicht aus (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 06. Oktober 2016 – III 1 Vollz (Ws) 340/16). Darauf hat die Kammer bereits in einer Vielzahl von Verfahren (bspw. V StVK 116/18, V StVK 106/18, V StVK 134/16, V StVK 134/15) hingewiesen. Auch haben die den Antragsteller im Aussetzungsverfahren gem. § 57 StGB explorierenden, forensisch besonders erfahrenen und der Kammer aus einer Vielzahl anderer Verfahren als zuverlässig bekannten Sachverständigen eine solche nicht gesehen. Dies hat der Antragsgegner in seiner Entscheidung nicht berücksichtigt.

Soweit der Antragsgegner seine ablehnende Entscheidung auf die weiteren Voraussetzungen der §§ 53, 55 StVollzG NRW gestützt hat, kam es - ebenso wie auf eine etwaige Ungeeignetheit der konkret beantragten vollzugsöffnenden Maßnahme – hierauf daher nicht mehr an.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 StPO.

Sofern sich das Verfahren erledigt hat, beruht die Kostenentscheidung auf § 121 Abs. 2 S.2 StVollzG. Danach entscheidet das Gericht über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes. Auch insofern waren der Landeskasse die Kosten aufzuerlegen, da der Antragsteller aus den Gründen dieses Beschlusses mit seinem ursprünglichen Verpflichtungsbegehren ebenfalls obsiegt

hätte. Indem der Antragsgegner trotz wiederholten Hinweises der Kammer und Kenntnis des Gutachtens der externen Sachverständigen die Flucht- und Missbrauchsgefahr bejaht hat, war der nach § 53 Abs. 2 StVollzG insoweit eingeräumte Beurteilungsspielraum eingeschränkt.

IV.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.
4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum binnen einer Woche nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle sofortige Beschwerde eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Zumdict

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bochum

